



Online gestellt und somit verkündet am 26.07.2024 in Dinklage

## Amtsblatt für die Stadt Dinklage

Jahrgang 3 - Nr. 20/2024

### Bekanntmachung

#### Bebauungsplan Nr. 7.2 „Hönemannskamp“ – 3. Änderung - **(Vereinfachtes Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB))**

Der Rat der Stadt Dinklage hat in seiner Sitzung am 18.06.2024 den Bebauungsplan Nr. 7.2 „Hönemannskamp“ – 3. Änderung - samt Begründung als Satzung beschlossen. Durch diese 3. Änderung werden neue textliche Festsetzungen in den Bebauungsplan Nr. 7.2 aufgenommen sowie textliche und gestalterische Festsetzungen aufgehoben, ohne dass die Planzeichnung geändert wird. Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 7.2 „Hönemannskamp“ – 3. Änderung - ist aus dem folgenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Hönemannskamp“ – 3. Änderung - in Kraft. Gleichzeitig treten die §§ 1 und 2 der gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7.2 (1987) und die §§ 2 und 5 der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 7.2 – 2. Änderung - (2004) außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 7.2 „Hönemannskamp“ – 3. Änderung - liegt ab sofort mit der dazugehörigen Begründung unbefristet zu jedermanns Einsichtnahme bei der Stadt Dinklage, Bauamt, Rombergstraße 10, 49413 Dinklage, öffentlich aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die Unterlagen stehen außerdem auf der Internetseite der Stadt Dinklage unter [www.dinklage.de](http://www.dinklage.de) (Rubrik: Bauen und Wohnen/Bauleitplanung) zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinklage unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Gez. Carl Heinz Putthoff**